

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/994 –

### Nebentätigkeiten von Landesbediensteten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 14. Januar 1997 hat folgenden Wortlaut:

Die Nebentätigkeit eines Oberlandesgerichtspräsidenten im Bundesland Hessen hat die Praxis der Nebentätigkeiten von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern und die Nebentätigkeitsgenehmigungen wieder problematisiert. Der rheinland-pfälzische Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 1993 kritisiert, daß in einer größeren Zahl von Fällen Landesbedienstete sogar anzeige- oder genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten ohne Genehmigungen ausübten. Aus der Antwort (Drucksache 12/5445) der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Henke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ergibt sich, daß im Jahr 1992 Landesbedienstete 4 955 genehmigte Nebentätigkeiten ausübten, im Jahr 1993 von Landesbediensteten 5 314 Nebentätigkeiten ausgeübt wurden. Allerdings konnten wegen der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Daten bei den Polizeipräsidien und dem staatlichen Personal der Kreisverwaltungen erhoben werden.

Die Fragen sollen für den Zeitraum 1994, 1995 bis 1. April 1996 beantwortet werden, auch Landesbedienstete bei den Polizeipräsidien und Kreisverwaltungen umfassen und möglichst getrennt nach Geschlechtern beantwortet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

#### Nebentätigkeiten von Landesbediensteten (allgemein)

- 1.1 Wie hat sich die Ausübung nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die Ausübung genehmigungsbedürftiger Nebentätigkeit seit 1994 bis jetzt entwickelt?
- 1.2 Wie oft wurden entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten
  - a) gemäß Fachhochschulgesetz,
  - b) gemäß Hochschulgesetz angezeigt?
- 1.3 Wie hoch ist die Zahl der Landesbediensteten im o. a. Zeitraum, die nach Kenntnis der Landesregierung eine Nebentätigkeit nicht angezeigt bzw. Genehmigungen nicht rechtzeitig beantragt hatten?
- 1.4 Wie war im oben angegebenen Zeitraum das Verhältnis von Antrag und Genehmigung einer Nebentätigkeit?
- 1.5 Wie wird sichergestellt, daß die Nebentätigkeiten von Landesbediensteten den nach Nebentätigkeitsrecht zulässigen Rahmen nicht überschreiten und die Nebentätigkeiten nicht mit den Amtspflichten in Konflikt kommen?
- 1.6 Wie oft wurde eine beantragte Nebentätigkeit abgelehnt, wie oft wurde dem Antrag entsprochen, wie oft wurde eine Genehmigung widerrufen und wie oft eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit untersagt?
- 1.7 Wie viele Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wurden im o. a. Zeitraum erteilt?
- 1.7.1 In welcher Höhe wurde dafür Entgelt geleistet?
- 1.8 Wie hat sich die Ablieferungspflicht gem. § 8 Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) im o. a. Zeitraum entwickelt?

- 1.9 Wie viele Landesbedienstete nahmen im o. a. Zeitraum ein öffentliches Ehrenamt wahr?
- 1.9.1 Auf welche Ämter i. S. des § 2 Nrn. 1 bis 6 NebentätigkeitsVO verteilen sich die Tätigkeiten der Landesbediensteten?
- 1.10 Ist den personalbewirtschaftenden Dienststellen der tatsächliche Umfang aller Nebentätigkeiten für o. a. Zeitraum bekannt? Wenn ja, um welche Größe handelt es sich?
- 1.10.1 Ist den personalbewirtschaftenden Dienststellen die Höhe der dafür erhaltenen Vergütungen bekannt? Wenn ja, um welche Summe handelt es sich?
- 1.11 Konnte nach Meinung der Landesregierung die gesetzgeberische Zielsetzung des Landesgesetzes zur Begrenzung von Nebentätigkeiten vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 286) erreicht werden?
- 1.11.1 Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die strikte Begrenzung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erreichen?

#### **Praxis der Nebentätigkeiten in den einzelnen Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche**

##### **2. Staatskanzlei**

- 2.1 Wie haben sich die genehmigten Nebentätigkeiten in diesem Ressort bis jetzt entwickelt?
- 2.2 Wie viele der Nebentätigkeiten beziehen sich auf Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes?
- 2.3 Haben die Beamtinnen/die Beamten dieses Ressorts eine Aufstellung über die Höhe der für die Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen im oben angegebenen Zeitraum vorgelegt?
- 2.4 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?
- 2.5 Wie viele der Nebentätigkeiten beziehen sich auf Tätigkeiten bei Privaten?
- 2.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 2.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 2.8 Um welche Nebentätigkeiten bei Privaten handelt es sich?
- 2.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?

##### **3. Ministerium der Justiz**

1993 wurden im Ressort des Ministeriums der Justiz einschließlich dem nachgeordneten Bereich 856 Nebentätigkeiten genehmigt (vgl. Drucksache 12/5445).

- 3.1 Wie haben sich die genehmigten Nebentätigkeiten in diesem Ressort bis jetzt entwickelt?
- 3.2 Wie hoch ist der Anteil der im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz stehenden Richter und Staatsanwälte, die einer Nebentätigkeit nachgehen,
  - 3.2.1 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (OLG, LG, AG),
  - 3.2.2 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
  - 3.2.3 in der Finanzgerichtsbarkeit,
  - 3.2.4 in der Arbeitsgerichtsbarkeit,
  - 3.2.5 in der Sozialgerichtsbarkeit,
  - 3.2.6 in der Amts- und Staatsanwaltschaft?
- 3.3 Bei wie vielen Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – aufgliedert nach den oben genannten Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – liegen die Nebentätigkeiten im dienstlichen Interesse (z. B. als Leiter und Leiterin von Arbeitsgemeinschaften für Referendare, Prüferinnen und Prüfer im juristischen Staatsexamen etc.)?
  - 3.3.1 Wie viele dieser Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 3.4 Wie viele Nebentätigkeiten der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – aufgliedert nach den oben genannten Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – liegen im privaten Interesse?
  - 3.4.1 Wie viele dieser Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 3.5 Um welche Nebentätigkeiten im privaten Interesse handelt es sich (insbesondere wird um Angaben gebeten zur Anzahl der Nebentätigkeiten als Treuhänder und Treuhänderin, Schlichter und Schlichterin, Schiedspersonen, Vorsitzende von Einigungsstellen, Lehrbeauftragter und Lehrbeauftragte, Repetitor und Repetitorin, Autor und Autorin von Kommentaren, Herausgeber und Herausgeberin von Büchern und Zeitschriften, Lektor und Lektorin oder sonstige Mitarbeit bei Verlagen, Herausgeber und Herausgeberin oder Redakteur und Redakteurin von Entscheidungssammlungen)?
- 3.6 Welche anderen Nebentätigkeiten im privaten Interesse kommen mehrfach vor?
- 3.7 Wie viele Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen, Staatsanwälte – aufgliedert nach Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – sind freigestellt für Verwal-

tungstätigkeiten, z. B. als Büchereibeauftragte, EDV-Beauftragte, Präsidialrichterinnen und Präsidialrichter etc.?

- 3.8 Welchen Umfang in absoluten und prozentualen Zahlen haben diese Freistellungen?  
3.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?

3.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

#### 4. Ministerium der Finanzen

Aus der Drucksache 12/5445 ist zu entnehmen, daß 1993 bei dem Ministerium der Finanzen einschließlich des nachgeordneten Bereichs 1 262 Nebentätigkeiten genehmigt waren.

- 4.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums gehen einer Nebentätigkeit nach?  
4.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?  
4.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf  
4.3.1 das Ministerium,  
4.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?  
4.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse? Wie gliedert sich diese nach dem Schema der Frage 4.3 auf?  
4.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 4.3)?  
4.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?  
4.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?  
4.8 Um welche Nebentätigkeit bei Privaten handelt es sich?  
4.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?  
4.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

#### 5. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

- 5.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des o. a. Ministeriums gehen einer Nebentätigkeit nach?  
5.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?  
5.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf  
5.3.1 das Ministerium,  
5.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?  
5.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse? Wie gliedern sich die Nebentätigkeiten nach dem Schema der Frage 5.3 auf?  
5.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ein ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 5.3)?  
5.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?  
5.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?  
5.8 Um welche Nebentätigkeiten bei Privaten handelt es sich?  
5.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?  
5.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?  
5.10 Wie hoch ist der Anteil der Professorinnen und Professoren der Hochschulen des Landes, die einer durch das Land oder durch Dritte vergüteten Nebentätigkeit nachgehen, in  
5.10.1 den Universitäten (ohne Klinikum),  
5.10.2 dem Universitätsklinikum,  
5.10.3 den Fachhochschulen  
(jeweils aufgegliedert nach Hochschulen und Fachbereichen, dargestellt in absoluten Zahlen und Prozentangaben)?  
5.10.4 Nach welchem Berechnungsmodus wird dabei die Inanspruchnahme der Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren durch die Nebentätigkeit festgestellt?  
5.11 Bei wie vielen Professorinnen und Professoren liegt die Nebentätigkeit im unmittelbaren dienstlichen Interesse, etwa bei Prüfungstätigkeit?  
5.12 Wie viele Nebentätigkeiten beruhen auf Verträgen und Vereinbarungen, die Professorinnen und Professoren mit Dritten geschlossen haben, oder in dem Universitätsklinikum auf Wahrnehmung der Privatliquidation?  
5.13 Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die durchschnittlichen oder tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen der Professorinnen und Professoren in den unter 5.10.1 bis 5.10.3 genannten Hochschulen durch die genehmigten Nebentätigkeiten sind?

- 5.14 Wie lassen sich die unterschiedlichen Nebentätigkeiten klassifizieren?
- 5.15 Wie werden die Nutzungsentgelte für Universitätseinrichtungen berechnet für die verschiedenen Fachbereiche und Einrichtungen?
- 5.15.1 Werden sie in allen Fällen erhoben?
- 5.15.2 Wenn nein, in welchen Fällen nicht?
- 5.15.3 In welchem Verhältnis stehen die Nutzungsentgelte zu den Ausgaben des Landes für die Hochschulen (bitte die Angaben nach Hochschultyp 5.10.1 bis 5.10.3 differenzieren)?
- 5.16 Existieren Untersuchungen darüber, inwieweit die genehmigten Nebentätigkeiten tatsächlich die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren in Anspruch nehmen?
- 5.17 Wie hoch sind die Beträge, die in den letzten drei Jahren an dem Universitätsklinikum als Honorarabrechnung (Bruttohonorareinnahmen, Bruttovergütungen) sowohl für stationäre wie auch ambulante ärztliche Leistungen an Privatpatientinnen und -patienten und für Begutachtung in Nebentätigkeit der Nutzungsentgeltberechnung zugrunde gelegt wurden?
- 5.17.1 Welche Höhe haben die Einnahmen aus Nebentätigkeiten an dem Universitätsklinikum im Jahr 1995 erreicht (bitte die Angaben differenziert nach Höhe der Einnahmen, Zuordnung zu den vorgehaltenen Fachdisziplinen, Anzahl der jeweiligen Professoren sowie unterteilt nach Einkommensklassen
- bis 100 000 DM,
  - bis 250 000 DM,
  - bis 500 000 DM,
  - bis 800 000 DM,
  - bis 1 000 000 DM,
  - bis 2 500 000 DM,
  - bis 5 000 000 DM,
  - bis 10 000 000 DM,
  - über 10 000 000 DM)?
- 5.18.1 In welchen Fachdisziplinen wurden Liquidationen in welcher Höhe vorgenommen?
- 5.18.2 In welcher Höhe wurden aus den Erträgen von den Privatliquidationen Gelder in den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterpool abgeführt?
- 5.18.3 Welcher prozentuale Anteil wurde, jeweils zugeordnet zu den Fachdisziplinen, an das Klinikum abgeführt?
6. **Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Ministerium für Umwelt und Forsten**
- 6.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich der o. a. Ministerien gehen einer Nebentätigkeit nach?
- 6.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?
- 6.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf
- 6.3.1 das Ministerium,
- 6.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?
- 6.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse (beispielsweise durch die Übernahme von Lehrverpflichtungen)?  
Wie gliedern sich diese nach dem Schema der Frage 6.3 auf?
- 6.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ein ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 6.3)?
- 6.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 6.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 6.8 Um welche Nebentätigkeit bei Privaten handelt es sich?
- 6.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?
- 6.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 25. Februar 1997 – wie folgt beantwortet:

Mit Schnellbrief des Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Dezember 1986, Az.: 310/173-16/4 Nr. 2, wurden den Dienststellen die Grundzüge der seinerzeit durch das Landesgesetz zur Begrenzung von Nebentätigkeiten vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 286) und die Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31) eingetretenen Neuordnung des Nebentätigkeitsrechts aufgezeigt. Die Intention des neuen Nebentätigkeitsrechts war es, angesichts hoher Arbeitslosenzahlen zusätzliche Erwerbstätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die dadurch in einen Wettbewerb mit Angehörigen anderer Berufe treten, einzuschränken.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß es in der heutigen Zeit, die durch eine noch angespanntere Lage auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichnet ist, mehr denn je notwendig erscheint, dieser Intention verstärkt Rechnung zu tragen.

Die anlässlich von Prüfungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz festgestellten unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Genehmigung und Überwachung von Nebentätigkeiten wurden deshalb u. a. zum Anlaß genommen, die wesentlichen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts nochmals unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren gesammelten Erfahrungen darzustellen.

Die Dienststellenleiter wurden mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Oktober 1995, Az.: 311/173 22001, aufgefordert, der gesetzgeberischen Zielsetzung durch eine restriktive Genehmigungspraxis und intensive Mißbrauchsaufsicht zu entsprechen.

In dem Rundschreiben werden

- die wesentlichen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts nochmals unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren gesammelten Erfahrungen dargestellt;
- den Dienststellen zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung ein standardisierter Antragsvordruck sowie das Muster eines Genehmigungsbescheides, eines Merkblatts und einer Erklärung an die Hand gegeben.

Das Rundschreiben enthält darüber hinaus Vorgaben zur Führung der Nachweise über genehmigte Nebentätigkeiten nach § 4 der Nebentätigkeitsverordnung.

Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter erhält nunmehr bei der Einstellung in den Landesdienst das als Anlage beige-fügte Merkblatt (Anlage 1). Zur Sicherstellung einer umfassenden Information wurden die Dienststellen aufgefordert, das Merkblatt einmalig auch allen bereits im Landesdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuhändigen. Der Empfang des Merkblatts und die Kenntnisaufnahme über dessen Inhalt muß schriftlich bestätigt werden; darüber hinaus sind auch Angaben darüber zu machen, ob eine Nebentätigkeit bereits ausgeübt wird (vgl. Anlage 2).

Die Bezirksregierungen wurden mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juli 1996 nochmals ausdrücklich auf die Beachtung des Rundschreibens vom 24. Oktober 1995 hingewiesen.

Die Landesregierung hat damit für eine konsequente Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen Sorge getragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Die Erhebung der für eine umfassende Beantwortung der Großen Anfrage notwendigen Daten konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht lückenlos durchgeführt werden, weil nicht alle Daten listenmäßig erfaßt sind. Für die Beantwortung einzelner Fragen wäre es deshalb erforderlich gewesen, jede Personalakte zu sichten, was aus Zeitgründen insbesondere in größeren Dienststellen nicht möglich war. Gegenstand dieser Antwort sind deshalb nur solche Daten, die zeitgerecht erhoben werden konnten. Auf eine geschlechtsspezifische Darstellung wurde ebenfalls verzichtet.

#### Nebentätigkeit von Landesbediensteten (allgemein)

Zu Frage 1.1:

Die Ausübung nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten wird nicht gesondert erfaßt; entsprechendes Datenmaterial konnte in der Kürze der Zeit auch nicht nacherhoben werden, zumal es keine generelle Anzeigepflicht für solche Nebentätigkeiten gibt. Nachfolgend wird deshalb nur die Entwicklung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten anhand der Zahl der erteilten Genehmigungen dargestellt:

#### Zahl der erteilten Genehmigungen (1. Januar 1994 bis 1. April 1996) \*)

Jahr	Anzahl
1994	3 398
1995	3 436
1996	1 404

\*) ohne Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 5.1 bis 5.18.3

Zu Frage 1.2 <sup>\*)</sup>:

Jahr	gem. Fachhochschulgesetz	gem. Verwaltungshochschulgesetz
1994	Fehlanzeige	24
1995	Fehlanzeige	25
1996	Fehlanzeige	16

Zu Frage 1.3 <sup>\*)</sup>:

Im Erhebungszeitraum hatten nach den Erkenntnissen der Landesregierung insgesamt 77 Landesbedienstete eine Nebentätigkeit nicht angezeigt bzw. eine Genehmigung zur Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nicht rechtzeitig beantragt.

Zu Fragen 1.4 und 1.6 <sup>\*)</sup>:

Jahr	Anträge	Ablehnungen	Widerrufe	Untersagungen
1994	2 062	10	2	Fehlanzeige
1995	2 352	13	Fehlanzeige	1
1996	1 097	5	Fehlanzeige	Fehlanzeige

Zu Frage 1.5:

Zunächst werden durch die standardisierten Antragsvordrucke alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit abgefragt. In diesem Vordruck müssen z. B. grundsätzlich alle ausgeübten Nebentätigkeiten mit Angabe des zeitlichen Umfangs zur Ausübung jeder einzelnen Nebentätigkeit genannt werden. Darüber hinaus ist gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtenengesetz (LBG) die Genehmigung bei fortlaufend wahrgenommenen Nebentätigkeiten in der Regel zu befristen. Die Genehmigung erlischt danach spätestens nach Ablauf eines Jahres oder bei einem Wechsel der Dienststelle. Es ist deshalb erforderlich, jährlich einen neuen Antrag zu stellen; dabei findet eine erneute Überprüfung im Sinne der Fragestellung statt.

Zu Fragen 1.7 und 1.7.1:

In dem maßgeblichen Zeitraum wurden insgesamt

290 Genehmigungen

zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn erteilt. Hierfür wurde insgesamt ein Entgelt in Höhe von

4 969 827,80 DM

geleistet.

Zu Frage 1.8:

Im Erhebungszeitraum gemäß § 8 Abs. 2 NebVO abgelieferte Beträge in Deutsche Mark (gerundet):

Jahr	Betrag in DM
1994	26 250,00 DM
1995	37 200,93 DM
1996	26 405,11 DM

Zu Frage 1.9 <sup>\*)</sup>:

Es nahmen insgesamt 1 049 Landesbedienstete im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis einschließlich 1. April 1996 ein öffentliches Ehrenamt wahr.

<sup>\*)</sup> ohne Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 5.1 bis 5.18.3

Zu Frage 1.9.1 \*):

Eine differenzierte Erhebung war aus Zeitgründen nicht in allen Bereichen möglich. Soweit entsprechendes Datenmaterial vorgelegt wurde, verteilen sich die Ehrenämter wie folgt:

§ 2 Nr. 1 NebVO: 488,  
 § 2 Nr. 2 NebVO: 9,  
 § 2 Nr. 3 NebVO: 58,  
 § 2 Nr. 4 NebVO: 383,  
 § 2 Nr. 5 NebVO: 2,  
 § 2 Nr. 6 NebVO: 191.

Zu Fragen 1.10 und 1.10.1:

§ 74 LBG zählt abschließend auf, welche Nebentätigkeiten im Rechtssinne nicht genehmigungspflichtig sind. Aus diesem Grund ist den personalbewirtschaftenden Dienststellen der tatsächliche Umfang aller Nebentätigkeiten, also auch derjenigen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, nicht bekannt.

Zu Fragen 1.11 und 1.11.1:

Durch die diversen Rundschreiben des insoweit federführenden Ministeriums des Innern und für Sport konnte bei den Dienststellen eine größere Sensibilität und damit eine stringenter Handhabung des Nebentätigkeitsrechts erreicht werden. Dies bestätigt sich allein durch die vielen Rückfragen im Einzelfall, die nach der Veröffentlichung der Rundschreiben an das Ministerium des Innern und für Sport herangetragen wurden. Insbesondere aber die umfassende Information aller Beschäftigten hat dazu beigetragen, daß auch hier weitaus sensibler mit Nebentätigkeiten umgegangen wird als in der Vergangenheit. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung sorgsam im Auge behalten, um rechtzeitig Fehlentwicklungen entgegenzutreten zu können.

#### Praxis der Nebentätigkeiten in den einzelnen Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche

##### 2. Staatskanzlei

Zu Fragen 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6:

Frage	1994	1995	1996 (bis zum 1. April)
Frage 2.1	21	23	15
Frage 2.2	18	18	9
Frage 2.4	3	3	3
Frage 2.5	3	5	6
Frage 2.6	1	1	1

Zu Frage 2.3:

Soweit die Einnahmen die nach § 74 a Abs. 3 LBG vorgeschriebene Höhe von 2 000 DM überschritten, wurden entsprechende Aufstellungen vorgelegt.

Zu Frage 2.7:

Es handelt sich um Tätigkeiten in Verwaltungs- und Aufsichtsräten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Lehraufträge an Hochschulen und Dozententätigkeiten bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Zu Frage 2.8:

Es handelt sich um Aushilfstätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft, Mithilfe im elterlichen Betrieb, Lehrtätigkeit bei privaten Fortbildungseinrichtungen, Lektorentätigkeit und Tätigkeit im Verwaltungsrat einer sozialen Einrichtung.

\*) ohne Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 5.1 bis 5.18.3

Zu Frage 2.9:

Das Einholen von Auskünften nach § 73 Abs. 4 LBG war in keinem Fall erforderlich.

### 3. Ministerium der Justiz

Zu Frage 3.1:

Der Umfang der genehmigten Nebentätigkeiten wurde anhand der nach § 4 NebVO geführten Listen ermittelt. Folgende Entwicklung ist zu verzeichnen:

Jahr	Anzahl
1994	996
1995	996
1996	304

Zu Frage 3.2.1:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Richter tätig	799	803	794
davon Nebentät. ausübend	207	176	76
= Anteil	25,9 %	21,9 %	9,6 %

Zu dieser Übersicht ist folgendes anzumerken:

Es wurde bei der Zählung jeweils auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abgestellt. Nur dieser Zeitpunkt (§ 4 Nr. 4 NebVO), nicht aber Tatsache und Zeitpunkt der Ausübung sind aus den Listen ersichtlich.

Die Anzahl der im betreffenden Erfassungszeitraum tätigen Richter und Staatsanwälte wurde der Personalübersicht (Stand: jeweils Ende des Erfassungsjahres) entnommen. Berücksichtigt wurden ferner Personalbewegungen im Erfassungszeitraum sowie Richter, die – gemäß Haushaltsvermerk bei 05 01 – 422 01 – auf Planstellen des Ministeriums der Justiz nachgewiesen wurden.

Entsprechend diesen Vorbemerkungen wurde auch bei den nachstehenden Teilziffern verfahren.

Zu Frage 3.2.2:

Der Anteil der Richter, die genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausüben, ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Richter tätig	124	127	128
davon Nebentät. ausübend	34	32	20
= Anteil	27,4 %	25,2 %	15,6 %

Zu Frage 3.2.3:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Richter tätig	25	26	22
davon Nebentät. ausübend	9	5	7
= Anteil	36,0 %	19,2 %	31,8 %

Zu Frage 3.2.4:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Richter tätig	50	53	52
davon Nebentät. ausübend	22	26	21
= Anteil	44,0 %	49,1 %	40,4 %



Zu Frage 3.2.5:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Richter tätig	59	59	56
davon Nebentät. ausübend	22	18	10
= Anteil	37,3 %	30,5 %	17,9 %

Zu Frage 3.2.6:

	1994	1995	1. Quartal 1996
als Staatsanwalt tätig	218	219	214
davon Nebentät. ausübend	39	42	23
= Anteil	17,9 %	19,2 %	10,8 %

Zu Frage 3.3:

	1994	1995	1. Quartal 1996
Richter ordentliche Gerichte	156	129	59
Verwaltungsgerichte	8	11	9
Finanzgericht	7	3	5
Arbeitsgerichte	11	14	8
Sozialgerichte	6	4	0
Staatsanwälte	32	28	12
<b>zusammen</b>	<b>220</b>	<b>189</b>	<b>93</b>

Zu Frage 3.3.1:

Da die Frage als Untergliederung zu Frage 3.3 gestellt ist, wurde sie nur auf die dort erfragten Nebentätigkeiten im dienstlichen Interesse bezogen. Die Anzahl der mehrere Nebentätigkeiten dieser Art ausübenden Personen ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

	1994	1995	1. Quartal 1996
Richter ordentliche Gerichte	112	90	18
Verwaltungsgerichte	1	2	0
Finanzgericht	0	0	0
Arbeitsgerichte	6	6	0
Sozialgerichte	2	1	0
Staatsanwälte	9	1	0
<b>zusammen</b>	<b>130</b>	<b>100</b>	<b>18</b>

Zu Frage 3.4:

Die Anzahl der von Richtern und Staatsanwälten im privaten Interesse ausgeübten Nebentätigkeiten ergibt sich, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten handelt, aus nachstehender Aufstellung:

Nebentätigkeiten von Richtern	1994	1995	1. Quartal 1996
ordentliche Gerichte	63	56	17
Verwaltungsgerichte	16	18	11
Finanzgericht	2	2	2
Arbeitsgerichte	66	72	22
Sozialgerichte	15	13	9
von Staatsanwälten	8	17	9
<b>zusammen</b>	<b>170</b>	<b>178</b>	<b>70</b>

Zu Frage 3.4.1:

Da die Frage als Untergliederung zu Frage 3.4 gestellt ist, wurde sie nur auf die dort erfragten Nebentätigkeiten im privaten Interesse bezogen. Die Anzahl der mehrere Nebentätigkeiten dieser Art ausübenden Personen ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

	1994	1995	1. Quartal 1996
Richter ordentliche Gerichte	12	10	3
Verwaltungsgerichte	3	2	2
Finanzgericht	0	0	0
Arbeitsgerichte	16	17	6
Sozialgerichte	2	0	2
Staatsanwälte	0	1	0
<b>zusammen</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>13</b>

Zu Frage 3.5:

	1994	1995	1. Quartal 1996
Lehraufträge	62	59	25
Schriftleitung Fachzeitschrift	2	2	1
Herausgabe Zeitschrift	4	3	2
Redakteur	1	1	0
Repetitorium	2	4	1
Vorsitz Einigungsstelle	30	31	12
Schieds-/Schlichtungstät.	20	21	7
Vortragstätigkeit	0	1	0
Testamentsvollstreckung	0	2	0
Betreuung	0	0	1
Aufsichtsratsstätigkeit	0	1	2
Unternehmensbeirat	2	2	1
Treuhänder	0	1	1
Autor	0	1	0
Fortbildung Ehrenamtlicher	22	27	6
Beisitzer bei Sportverband	1	3	2
Mitarbeit in kirchl. Verbänden	0	2	1
Mitarbeit bei Mieterschutzorganisat.	0	2	1
Organist in Kirchengemeinde	0	0	2

Zu Frage 3.6:

Die Aufstellung zu Frage 3.5 wurde entsprechend erweitert. Von einer gesonderten Beantwortung zu Frage 3.6 mußte abgesehen werden, da bereits Frage 3.5 keine abschließende Beantwortung vorgab. Welche Nebentätigkeiten angesichts der nur beispielhaften Aufzählung in der Klammererläuterung zu Frage 3.5 dort und welche als „andere Nebentätigkeiten“ unter Frage 3.6 eingeordnet wurden, wurde von den beteiligten Stellen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten entschieden. In der erforderlichen vereinheitlichenden Zusammenfassung der unterschiedlichen Beiträge ist getrennte Beantwortung beider Fragen nicht möglich.

Zu Frage 3.7:

Es wird davon ausgegangen, daß die Frage auf Nebentätigkeiten im Sinne von § 42 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG – (bzw. vergleichbare Aufgaben in den Staatsanwaltschaften) abzielt. Nicht hier erfaßt sind Aufgaben der Verwaltung und Dienstaufsicht, die nach der besoldungsmäßigen Ämterzuordnung dem betreffenden richterlichen oder staatsanwaltlichen Amt (z. B. dem Hauptamt eines Gerichtspräsidenten, eines aufsichtführenden Richters oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts)

unmittelbar gesetzlich zugeordnet sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist noch darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Nebentätigkeit, wie er in § 42 DRiG verwendet wird, mit dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsbegriff nicht deckungsgleich ist.

Die zu Frage 3.8 im einzelnen dargestellten Angaben sind der Personalübersicht/Personalstatistik entnommen. Aufgaben der Gerichts- und Justizverwaltung werden von Richtern überwiegend nur mit einem Teil der Arbeitskraft – und z. T. nebenher ohne besondere „Freistellung“ von richterlicher Tätigkeit – erledigt. In der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist weder eine vollständige Erhebung der Zahl der mit Verwaltungsangelegenheiten befaßten Richter und Staatsanwälte noch des jeweiligen Umfangs einer etwaigen Berücksichtigung bei den richterlichen Kernaufgaben möglich. Erschwert werden entsprechende Feststellungen dadurch, daß die Regelung der richterlichen Geschäftsverteilung nicht Aufgabe der Justizverwaltung, sondern der unabhängigen Gerichtspräsidien ist.

Zu Frage 3.8:

Auf die Bemerkung zu Frage 3.7 wird Bezug genommen.

Auf Grundlage der jährlichen Personalübersichten/Personalstatistik ergibt sich folgendes Bild:

<b>ordentliche Gerichtsbarkeit:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Richter-Arbeitskräfte	732,28	743,55	732,65
Verwaltung	35,74	36,99	37,99
= Anteil	4,9 %	5,0 %	5,2 %
<b>Verwaltungsgerichtsbarkeit:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Richter-Arbeitskräfte	114,25	115,75	117,75
Verwaltung	3,09	3,06	3,50
= Anteil	2,7 %	2,6 %	3,0 %
<b>Finanzgerichtsbarkeit:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Richter-Arbeitskräfte	22,00	23,00	57,10
Verwaltung	1,16	1,27	3,15
= Anteil	5,3 %	5,5 %	5,5 %
<b>Arbeitsgerichtsbarkeit:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Richter-Arbeitskräfte	46,00	48,00	48,00
Verwaltung	1,98	1,99	1,95
= Anteil	4,3 %	4,1 %	4,1 %
<b>Sozialgerichtsbarkeit:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Richter-Arbeitskräfte	53,60	52,10	57,10
Verwaltung	3,26	3,12	3,41
= Anteil	6,1 %	6,0 %	6,0 %
<b>Staatsanwaltschaften:</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1. Quartal 1996</b>
Staatsanwalts-Arbeitskräfte	200,10	204,10	203,60
Verwaltung	15,94	16,84	16,58
= Anteil	8,0 %	8,3 %	8,1 %

Zu Frage 3.9:

Auf der Grundlage des § 73 Abs. 4 LBG wurde im Erhebungszeitraum noch in keinem Fall Auskunft verlangt. Dies dürfte wegen des Erfordernisses wiederkehrender Neugenehmigungen nach Ablauf zeitlicher Befristungen und wegen der im Rahmen der Antragstellung vor Neugenehmigung abzugebenden Erklärungen auch in Zukunft auf sehr wenige Ausnahmen beschränkt bleiben.

Zu Frage 3.9.1:

Da die Frage als Untergliederung zu Frage 3.9 gestellt ist, war sie nur auf im Rahmen von Verlangen nach § 73 Abs. 4 LBG erteilte Vergütungsauskünfte zu beziehen.

Demgemäß ist insoweit Fehlanzeige zu erstatten.

#### 4. Ministerium der Finanzen

Zu Fragen 4.1 bis 4.5:

Frage	1994	1995	1996 (bis zum 1. April)
Frage 4.1	1 168	1 088	321
Frage 4.2	11,1 %	10,4 %	3,1 %
Frage 4.3.1	36 = 16,0 %	21 = 9,0 %	17 = 7,5 %
Frage 4.3.2	1 132 = 11,0 %	1 067 = 10,5 %	304 = 3,0 %
Frage 4.4			
– Ministerium	27	16	13
– nachg. Bereich	217	169	42
– Gesamt	244	185	55
Frage 4.5			
– Ministerium	9	5	4
– nachg. Bereich	915	898	262
– Gesamt	924	903	266

Anmerkung:

Grundlage ist die Zahl der erteilten Genehmigungen. Eine auf Dienststellen bezogene Statistik über genehmigte Nebentätigkeiten wird nicht geführt.

Zu Frage 4.6:

Die Beantwortung dieser Frage hätte nur durch Überprüfung jeder einzelnen Personalakte erfolgen können. Dies war innerhalb der kurzen Zeit für die Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Zu Frage 4.7:

Bei den genehmigten Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst handelt es sich z. B. um

- Mitglieder, Vorsitzende in Aufsichtsräten und Ausschüssen;
- Vortrags-/Unterrichtstätigkeit bei internen Fortbildungsmaßnahmen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern;
- Teilzeitbeschäftigungen bei Kommunen und kommunalen Einrichtungen;
- Mitarbeit für Landesbausparkassen;
- vom Gericht bestellte Testamentsvollstrecker;
- bestellte Gutachter.

Zu Frage 4.8:

Es handelt sich beispielhaft um

- Unentgeltliche Hilfeleistungen in Steuersachen für nahe Angehörige;
- Unterrichts-/Vortragstätigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts und auf nichtsteuerlichem Gebiet;
- Erledigung von Buchführungs- und Büroarbeiten;
- Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen;
- Tätigkeiten in Ausschüssen, Vorständen, Aufsichts- und Verwaltungsräten;
- Tätigkeit als Pfleger, Betreuer, Vormund, Testamentsvollstrecker, Gutachter, Sachverständiger, Sportübungsleiter, Musiker, Sänger, Chorleiter;

- Tätigkeiten als Mietwagen-, Taxi-, Kraftfahrer, Fahrlehrer;
- Mithilfe in Gewerbetrieben, in der Land- und Forstwirtschaft, bei der Ausübung eines freien Berufes;
- Ausführung von Reinigungsarbeiten, Übernahme von Hausverwaltungen;
- Tätigkeiten für die Kirchengemeinden;
- Verteilung von Zeitschriften;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (ohne Bauleitung).

Zu Frage 4.9:

Es wurden keine Auskünfte nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt.

Zu Frage 4.9.1:

Eine umfassende Erhebung konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

#### **5. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung**

Zu Frage 5.1:

Zum Stichtag 1. April 1996 gingen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung 4 501 Beschäftigte einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach.

Zu Frage 5.2:

Der Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt 9,3 % (vgl. Anlage 3).

Zu Fragen 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.4 und 5.5:

Hierzu wird auf die als Anlage 3 beigefügte Übersicht verwiesen.

Zu Frage 5.6:

295 Personen gehen mehreren genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu Frage 5.7:

Bei den Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich z. B. um Lehrtätigkeiten an Hochschulen, Volkshochschulen, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern sowie Prüfungstätigkeiten in diesen Einrichtungen, Gutachtertätigkeiten etc.

Zu Frage 5.8:

Hier handelt es sich überwiegend um Beratertätigkeiten, Vortragstätigkeiten, Lehr- und Unterrichtstätigkeiten an privaten Schulen und privaten Hochschulen, Tätigkeiten im kaufmännischen und gewerblichen Bereich.

Zu Frage 5.9:

Die von den Beschäftigten gegenüber ihrer Dienststelle im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben zum Umfang der auszuübenden Nebentätigkeit und der Höhe der dafür erhaltenen Vergütung erforderten bislang kein Auskunftersuchen nach § 73 Abs. 4 LBG. Darüber hinaus haben sich während der Ausübung der Nebentätigkeiten keine Hinweise ergeben, die ein Auskunftersuchen bedingt hätten.

Zu Frage 5.9.1:

Beantwortung entfällt.

Zu Frage 5.10:

Der Anteil der Professorinnen und Professoren der Hochschulen des Landes, die einer durch das Land oder durch Dritte vergüteten Nebentätigkeit nachgehen, beträgt:

Zu Frage 5.10.1:

Universität Mainz: insgesamt 31 (7,3 %), davon

Fachbereich Rechtswiss.	5 = 1,2 %
Fachbereich Vorklinik	6 = 1,5 %
Fachbereich Klinisch-Theoretische Institute	3 = 0,7 %
Fachbereich Sozialwiss.	4 = 1,0 %
Fachbereich Philologie II	1 = 0,2 %
Fachbereich Philologie III	1 = 0,2 %
Fachbereich Geschichtswiss.	1 = 0,2 %
Fachbereich Mathematik	1 = 0,2 %
Fachbereich Physik	1 = 0,2 %
Fachbereich Biologie	3 = 0,7 %
Fachbereich Geowiss.	1 = 0,2 %
Fachbereich Musik	2 = 0,5 %
Fachbereich Sport	2 = 0,5 %

Universität Kaiserslautern: insgesamt sechs (4,0 %), davon

Fachbereich Mathematik	2 = 1,3 %
Fachbereich Informatik	1 = 0,7 %
Fachbereich Physik	1 = 0,7 %
Fachbereich Maschinenbau	2 = 1,3 %

Universität Trier: insgesamt sieben (4,5 %), davon

Fachbereich I	1 = 0,6 %
Fachbereich II	2 = 1,3 %
Fachbereich IV	1 = 0,6 %
Fachbereich V	2 = 1,3 %
Fachbereich VI	1 = 0,6 %

Universität Koblenz-Landau: insgesamt zwölf (6,8 %), davon

Fachbereich Anglistik	2 = 1,13 %
Fachbereich Politikwiss.	2 = 1,13 %
Fachbereich Philosophie	2 = 1,13 %
Fachbereich Romanistik	2 = 1,13 %
Fachbereich Pädagogik	2 = 1,13 %
Fachbereich Physik	2 = 1,13 %

Zu Frage 5.10.2:

Universitätsklinikum: insgesamt 41 (37,3 %)

Zu Frage 5.10.3:

Fachhochschule Rheinland-Pfalz: insgesamt 220 (35,5 %). Der nach der Nebentätigkeitsverordnung zu führende Nachweis der Nebentätigkeiten sieht die Angabe des Fachbereiches nicht vor. Eine Angabe – aufgeschlüsselt nach Fachbereichen – ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und insbesondere aufgrund der Umstrukturierung der ehemaligen Fachhochschule Rheinland-Pfalz in sieben eigenständige Fachhochschulen nicht möglich.

Zu Frage 5.10.4:

Nach der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Nebentätigkeitsrechts im Hochschulbereich der Länder i. d. F. vom 4. Dezember 1992 kann die sog. Fünftelvermutung auf Professorinnen und Professoren keine unmittelbare Anwendung finden, weil diese nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit nach dem Landesbeamtengesetz unterliegen. Bei den Professorinnen und Professoren ist eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen in der Regel nicht zu besorgen, wenn der Umfang der Nebentätigkeit einen individuellen Arbeitstag in der Woche nicht überschreitet. Bei einer Lehrtätigkeit an Hochschulen ist eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Lehrtätigkeit vier Wochenstunden nicht übersteigt.

Zu Frage 5.11:

Bei 14 Professorinnen und Professoren liegt die Nebentätigkeit im unmittelbaren dienstlichen Interesse.

Zu Frage 5.12:

Die genehmigten Nebentätigkeiten beruhen auf Verträgen und Vereinbarungen, die mit Dritten geschlossen wurden. Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, da über die Nebentätigkeiten, deren Genehmigung als allgemein erteilt gilt (§§ 15, 17 NebVO) keine Aufzeichnungen zu führen sind.

Beim Universitätsklinikum ergibt sich bei 34 Einrichtungsleitern das Recht auf Ausübung einer Nebentätigkeit unmittelbar aus der Nebentätigkeitsverordnung, bei drei Einrichtungsleitern wurden Einzelfallgenehmigungen erteilt.

Zu Frage 5.13:

Nur bei einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst besteht eine Angabepflicht. Erkenntnisse über die Höhe der gesamten Einnahmen aus allen Arten von Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren liegen nicht vor.

Zu Frage 5.14:

Eine über die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (§§ 71 a ff. LBG) hinausgehende Einteilung besteht nicht.

Zu Frage 5.15:

Entsprechend § 12 NebVO werden Nutzungsentgelte grundsätzlich pauschaliert erhoben. In den Fällen des § 12 Absatz 2 NebVO wird das Nutzungsentgelt entsprechend dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme berechnet. In den Fällen der Genehmigung der Privatbehandlung beim Universitätsklinikum richtet sich die Berechnung des Nutzungsentgeltes nach den §§ 19 und 20 NebVO.

Zu Frage 5.15.1:

Nutzungsentgelte werden in allen Fällen erhoben.

Zu Frage 5.15.2:

Beantwortung entfällt.

Zu Frage 5.15.3:

In der Zeit vom 1. April 1994 bis 31. März 1996 wurden 129 Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen erteilt und Nutzungsentgelte in Höhe von insgesamt 1 523 611,16 DM erhoben. Die Relation der Nutzungsentgelte zu den Ausgaben des Landes für die Hochschulen liegt im Promillebereich. Infolgedessen wurde auf eine Aufgliederung nach Hochschulen und Fachbereichen verzichtet.

Zu Frage 5.16:

Es existieren keine Untersuchungen darüber, inwieweit die Nebentätigkeiten die tatsächliche Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren in Anspruch nehmen.

Zu den Fragen 5.17:

Kalenderjahr 1994:

Gemeldete Einnahmen im stationären Bereich: (Kürzung gem. § 6 a GOÄ bereits berücksichtigt)	24 727 781,90 DM
Gemeldete Einnahmen im ambulanten Bereich:	15 688 103,19 DM
Gemeldete Einnahmen stationäre Gutachten:	130 254,58 DM
Gemeldete Einnahmen ambulante Gutachten:	1 527 550,58 DM.

Kalenderjahr 1995:

Gemeldete Einnahmen im stationären Bereich: (15%ige bzw. 25%ige Kürzung berücksichtigt)	28 094 404,37 DM
Gemeldete Einnahmen im ambulanten Bereich:	16 087 566,55 DM
Gemeldete Einnahmen stationäre Gutachten:	92 064,75 DM
Gemeldete Einnahmen ambulante Gutachten:	1 800 495,74 DM.

Kalenderjahr 1996 (1. Halbjahr):

Gemeldete Einnahmen im stationären Bereich: (15%ige bzw. 25%ige Kürzung berücksichtigt)	13 652 836,30 DM
Gemeldete Einnahmen im ambulanten Bereich:	7 877 512,46 DM
Gemeldete Einnahmen stationäre Gutachten:	50 980,61 DM
Gemeldete Einnahmen ambulante Gutachten:	916 933,95 DM.

Zu Frage 5.17.1:

Die erzielten Einnahmen in 1995 gliedern sich wie nachstehend auf Einnahmen bis:

100 000,- DM:	3
250 000,- DM:	5
500 000,- DM:	7
800 000,- DM:	6
1 000 000,- DM:	4
2 500 000,- DM:	13
5 000 000,- DM:	3
10 000 000,- DM:	0

In 1995 wurden auch Resteinnahmen von sechs ausgeschiedenen Einrichtungsleitern gemeldet und abgerechnet.

Zu Frage 5.18.1:

Durch die Beantwortung der Frage würden Einzelangaben über persönliche Verhältnisse von bestimmten bzw. ohne großen Aufwand bestimmbar natürlichen Personen, d. h. personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDatG) veröffentlicht. Damit würden schutzwürdige Interessen dieser Personen beeinträchtigt. Sofern die Fragestellerin auf der Beantwortung der Einzelfrage besteht, ist die Landesregierung hierzu gemäß § 97 der Geschäftsordnung des Landtags in vertraulicher Sitzung des zuständigen Ausschusses bereit.

Zu Frage 5.18.2:

Kalenderjahr 1994	7 441 386,36 DM
Kalenderjahr 1995	7 281 442,04 DM
Kalenderjahr 1996 (1. Halbjahr)	3 387 004,61 DM

Zu Frage 5.18.3:

In der Regel werden 30 % der Wahlarzteinnahmen – für alle Fachdisziplinen gleich – als Nutzungsentgelt abgeführt.

6. **Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Ministerium für Umwelt und Forsten**

Zu Fragen 6.1 bis 6.6, 6.9 und 6.9.1:

Zur Beantwortung der Fragen 6.1 bis 6.6, 6.9 und 6.9.1 wird auf die als Anlage 4 beigefügte tabellarische Übersicht und hinsichtlich der Fragen 6.7 und 6.8 auf die bereits erfolgten beispielhaften Aufzählungen in den Antworten zu den Fragen 2.7, 3.5, 4.7 und 4.8 verwiesen.

Walter Zuber  
Staatsminister



## Anlage 1

## **Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz**

### **Genehmigungsbedürftigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten**

**Grundsätzlich** bedarf die Ausübung **jeder** einzelnen Nebentätigkeit der **vorherigen** Genehmigung!

Hierzu rechnen sämtliche Tätigkeiten, die außerhalb des Hauptamtes ausgeübt werden. Im privaten Bereich sind dabei Nebenbeschäftigungen (z.B. Tätigkeiten als Wanderführer, Reiseleiter, Sportübungsleiter oder im Vereinsvorstand) von der persönlichen Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Reisen, Sport oder Ausübung eines sonstigen Hobbys) abzugrenzen.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. privatrechtl. organisierte Wirtschaftsförderungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften).

**Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen!**

Das Nebentätigkeitsrecht für Beamte (§§ 71a bis 77a Landesbeamtengesetz - LBG -) gilt gemäß § 11 BAT für Angestellte entsprechend und gem. § 13 MTArb sinngemäß auch für Arbeiterinnen und Arbeiter.

**Wird eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt, liegt ein Dienstvergehen bzw. ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten vor; dies kann ggf. dienstordnungsrechtliche Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

### **Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen**

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z.B. als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer **unentgeltlichen** Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft **eines Angehörigen** gilt nicht als Nebentätigkeit. Ihre Übernahme ist jedoch **vorher** anzuzeigen, soweit sie nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlaßt ist.

### **Versagung der Genehmigung**

Die entsprechende Genehmigung **ist** seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 73 Abs. 2 Landesbeamtengesetz - LBG -). Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn

- die **Arbeitskraft** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit **so sehr in Anspruch genommen wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Dienst- bzw. Arbeitspflichten behindert werden kann**. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der sogenannten Regelvermutung aus. Danach

kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** überschreitet. Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung; in die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch Überstunden.

- die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sich in **Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten** bringen kann;
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der **die jeweilige Behörde tätig wird oder tätig werden kann** (z.B. wenn ein Polizeibeamter einer Nebentätigkeit in einer Kfz-Werkstatt nachgeht, die u.a. mit dem Abschleppen und Reparieren unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge im Dienstbezirk des Beamten befaßt wird oder werden kann);
- die **Unparteilichkeit** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters **beeinflußt werden kann**;
- die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer **wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit** führen kann;
- die Nebentätigkeit dem **Ansehen der öffentlichen Verwaltung** abträglich sein kann.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Genehmigung auf ein Jahr zu befristen. Selbst wenn die Nebentätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt wird, **muß jeweils rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden**. Außerdem erlischt die Genehmigung automatisch bei einem Wechsel der Dienststelle.

Nebentätigkeiten dürfen mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich **nur außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme hiervon möglich. Voraussetzung hierfür ist, daß zumindest ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und **die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird**. Nebentätigkeiten, an deren Ausübung ein dienstliches Interesse besteht oder die auf Vorschlag, Veranlassung oder Verlangen des Dienstherrn/Arbeitgebers übernommen werden, dürfen auch während der Arbeitszeit ausgeübt werden, ohne daß eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen **Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden**. Hierfür ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

### **Allgemeingenehmigung**

Als allgemein genehmigt gelten Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es muß sich um eine Tätigkeit z.B. als Sport- oder Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder sonstige vergleichbare Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz fallenden Einrichtung handeln (vgl. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz).
- Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 2.400,-- DM im Jahr nicht überschreiten.

- Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Solche Tätigkeiten sind **vor ihrer Übernahme anzuzeigen**; eine Genehmigung ist zu beantragen, sobald erkennbar wird, daß die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden.

### **Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten**

Es gibt Nebentätigkeiten, die weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind. Im einzelnen sind diese genehmigungsfreien Nebentätigkeiten in § 74 LBG abschließend aufgezählt:

- **Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten** (beachte: auch bei unentgeltlicher Ausübung sind einige Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, z.B. Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft (außer für Angehörige), Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, Nebenerwerbslandwirtschaft usw.);
- **Die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unterliegenden Vermögens** (beachte: die Verwaltung von fremdem Vermögen ist genehmigungspflichtig);
- **Schriftstellerei und Wissenschaft**

Die Schriftstellerei ist grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder um die Herausgabe z.B. von Zeitschriften und Kommentaren. Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei;

- **Künstlerische Tätigkeit**

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeiten handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerbszweck im Vordergrund steht (z.B. gewerbsmäßiges Absetzen eigener künstlerischer Produkte oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig.

- **Vortragstätigkeit**

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z.B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen.

- **Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden**

Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit und auch nur außerhalb der Diensträume wahrgenommen werden.

**- Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen**

Die Nebentätigkeit in sogenannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, also die beratende und betreuende Tätigkeit von sog. Vertrauensleuten ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume ausgeübt werden, d.h. jegliche Beratung oder der Abschluß von Verträgen während des Dienstes ist unzulässig.

**Ablieferungspflicht**

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst sowie für Nebentätigkeiten, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers ausübt, sind abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr die in § 8 Abs. 1 NebVO festgelegten Höchstgrenzen überschreiten. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Einnahmen aus privaten Tätigkeiten und auf Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und öffentliche Ehrenämter nach § 2 NebVO.

**Verfahren**

Für den Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. Der Antrag bzw. die Anzeige ist auf dem Dienstweg der Personalstelle zuzuleiten. Der Antrag ist zusätzlich mit einer Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen.

## Anlage 2

---

Name, Vorname

---

Amts-/Dienstbezeichnung

---

Abteilung/Referat bzw. Organisationseinheit

---

Personalnummer

## Erklärung

Von dem Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 71a bis 77a Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31) habe ich Kenntnis genommen. Ich werde die Vorschriften beachten. Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Ergänzend mache ich folgende Angaben:

- Ich übe derzeit **keine** Nebentätigkeit aus.\*
- Ich übe bereits eine oder mehrere Nebentätigkeiten aus.\*
- Eine Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit liegt vor.\*
- Die Ausübung der Nebentätigkeit ist von mir angezeigt worden.\*
- Einen Antrag auf Genehmigung bzw. eine Anzeige der ausgeübten Nebentätigkeit habe ich beigefügt.\*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

1996 (01.04.)							
Dienststellen	Zahl der Beschäftigten	Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten	Anteil an der Gesamtzahl in %	Zahl der Nebentätigkeiten im dienstl. Interesse	Anteil an der Gesamtzahl in %	Zahl der Nebentätigkeiten im privaten Interesse	Anteil an der Gesamtzahl in %
Ministerium	263	20	7,6	2	0,8	11	4,2
Uni Mz	4 084	147	3,6	12	0,3	109	2,7
Klinikum Mz	5 449	550	10	364	6,7	186	3,4
Uni KI	1 621	68	3,8	0	0	54	3,3
Uni Tr	1 905	40	2,1	1	0	17	0,9
Uni Ko-La	656	82	12,5	0	0	14	2,1
FHS	1418	240	17	0	0	20	1,4
Studentenwerke	664	23	3,5	0	0	23	3,5
Staatl. Studien- seminare für die Lehrämter	461	80	17,3	0	0	80	17,3
Schulpsych.D.	41	12	29,2	0	0	12	29,2
Landesmed.zentr.	28	0	0	0	0	0	0
St.Inst.f.Lehrer- fort-u.Weiterbild.	25	0	0	0	0	0	0
Pädagog.Zentrum	22	2	9,1	2	9,1	0	0

Dienststellen	Zahl der Beschäftigten	Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten	Anteil an der Gesamtzahl in %	Zahl der Nebentätigkeiten im dienstl. Interesse	Anteil an der Gesamtzahl in %	Zahl der Nebentätigkeiten im privaten Interesse	Anteil an der Gesamtzahl in %
<b>Reg. Bezirk Neustadt a.d.W.</b>							
Schulbereich	15 874	1 759	11,1	4	0	1 755	11,1
<b>Reg. Bezirk Koblenz</b>							
Schulbereich	11 590	1 039	9	0	0	1 038	9
<b>Reg. Bezirk Trier</b>							
Schulbereich	4 293	434	10,1	2	0,05	432	10,1
<b>Landesbibliotheken</b>							
	100	5	5	2	2	3	3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>48 494</b>	<b>4 501</b>	<b>9,3</b>	<b>389</b>	<b>0,8</b>	<b>3 754</b>	<b>7,7</b>

Frage	Jahr	ISM	MASG	MVWLW	MKJFF	MUF	LV
Frage 6.1 u. 6.2	1994	528 = 2,86 %	114 = 6,1 %	346 = 4,8%	16 = 2,09 %	120 = 3,57 %	3 = 5,2 %
	1995	632 = 3,44 %	137 = 7,4 %	305 = 4,3 %	21 = 2,72 %	153 = 4,64 %	1 = 1,8 %
	1996 (bis 1.4.)	517 = 2,8 %	132 = 7,2 %	303 = 4,3 %	19 = 2,53 %	197 = 6,03 %	1 = 1,7 %
Frage 6.3.1	1994	20 = 4 %	9 = 7,9 %	33 = 9,5 %	3 = 18,75 %	29 = 24,2 %	3 = 100 %
	1995	13 = 2,16 %	8 = 5,8 %	46 = 15,1 %	8 = 38,1 %	29 = 18,9 %	1 = 100 %
	1996 (bis 1.4.)	14 = 2,86 %	12 = 9,1 %	51 = 16,8 %	Fehlanzeige	22 = 11,2 %	1 = 100 %
Frage 6.3.2	1994	480 = 96 %	105 = 92,1 %	313 = 90,5 %	13 = 81,25 %	91 = 75,8 %	entfällt
	1995	589 = 97,84 %	129 = 94,2 %	259 = 84,9 %	13 = 61,9 %	124 = 81,1 %	entfällt
	1996 (bis 1.4.)	475 = 97,14 %	120 = 90,9 %	252 = 83,2 %	19 = 100 %	175 = 88,8 %	entfällt
Frage 6.4	1994	286 (1994 bis 1996)	6	109	10	83 (1994 bis 1996)	Fehlanzeige
	1995	entfällt	9	84	15	entfällt	1
	1996 (bis 1.4.)	entfällt	10	15	10	entfällt	1
Frage 6.5	1994	1249 (1994 bis 1996)	90	214	6	202 (1994 bis 1996)	3
	1995	entfällt	117	187	6	entfällt	Fehlanzeige
	1996 (bis 1.4.)	entfällt	82	82	9	entfällt	Fehlanzeige
Frage 6.6		78	30	33	3	9	Fehlanzeige
Frage 6.9		84	33	96	2	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Frage 6.9.1		49	49	35	4	32	4



**Erläuterungen:**

ISM = Ministerium des Innern und für Sport  
MASG = Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
MWVLW = Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
MKJFF = Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen  
MUF = Ministerium für Umwelt und Forsten  
LV = Landesvertretung

zu Fragen 6.4 und 6.5:

Eine Aufschlüsselung nach Ministerien und Dienststellen war nicht durchgängig möglich.

zu Fragen 6.9 und 6.9.1:

Die Antworten beinhalten teilweise auch die Fälle, in denen eine Mitteilung gemäß § 74 a Abs. 3 LBG über Einnahmen für im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeiten angefordert wurden.